## Satzung

der Gemeinde Henstedt-Ulzburg über die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 38 für das Gebiet "Trotz"

## Teil B - Text

Aufgrund des § 10 und § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.8.1976 (BGB1. I S. 2.256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGB1. I S. 949) und § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVOB1. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9.12.1960 (GVOB1. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Henstedt-Ulzburg vom 20.5.4980 mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg vom 21.11.1980 folgende Satzung über die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 38 für das Gebiet "Trotz", bestehend aus der Planzeichnung – Teil A – und dem Text – Teil B –, erlassen.

- Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind.
  Die Errichtung von Behelfs-, Asbestzement- oder Wellblechgaragen ist nicht zugelassen.
- 2. Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau bis Oberkante Kellerdecke, darf höchstens o.70 m betragen.
- 3. Die Traufhöhe (Maß von Oberkante Straßenmitte bis Schnittpunkt Sparren / Außenmauerwerkskante) darf 3,5 m nicht überschreiten.
- 4. Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin darf eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30 m über das Straßenniveau hinausragen. Drahtzäune sind nicht zugelassen.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -, wird hiermit ausgefertigt.

Diese Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 38, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A – und dem Text – Teil B –, ist am 23.12.80 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Henstedt-Ulzburg, den 20.1.81

Gemeinde Henstedt-Ulzburg

Bürgermeister